

ZIVILRECHT – DAS RECHT DER SCHULDVERHÄLTNISSE

Ein *Schuldverhältnis* liegt dann vor, wenn eine Person (Schuldner) einer anderen (Gläubiger) etwas schuldet, mit anderen Worten: Auf Grund des Schuldverhältnisses ist ein *Gläubiger* berechtigt, von einem *Schuldner* eine Leistung zu fordern. Schuldverhältnisse können durch Vertrag begründet werden. Wenn z.B. zwei Personen einen *Kaufvertrag* schließen, dann schuldet der *Verkäufer* dem *Käufer* die Sache, der Käufer schuldet dem Verkäufer den *Kaufpreis*.²⁸ Schuldverhältnisse können aber auch kraft gesetzlicher Anordnung entstehen.²⁹ In solch einem Falle sprechen wir von gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. Verpflichtung zum *Schadensersatz aus unerlaubter [deliktischer] Handlung*).

Charakteristisch für die Schuldverhältnisse ist, dass sie die *Beteiligten* rechtlich binden und die Erfüllung gerichtlich, nämlich durch *Klage* und *Zwangsvollstreckung*, erzwungen werden kann.

Einzelne Schuldverhältnisse:

Kauf. Durch den *Kaufvertrag* wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. Bei einem Kauf *auf Probe* oder *auf Besichtigung* steht die Billigung des gekauften Gegenstands im Belieben des Käufers. Wer bezüglich eines Gegenstandes zum *Vorkauf* berechtigt ist, kann das *Vorkaufsrecht* ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des *Wiederkaufs* vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache, so handelt es sich um einen *Verbrauchsgüterkauf*.

²⁸ Genauer: der Käufer schuldet nach § 433 II BGB die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und die Abnahme der gekauften Sache, der Verkäufer schuldet nach § 433 I BGB die Übergabe der Sache und die Verschaffung des Eigentums an der Sache.

²⁹ z.B. die Geschäftsführung ohne Auftrag, die ungerechtfertigte Bereicherung, oder die unerlaubte Handlung.